

**Dritte Satzung zur Änderung
der Gebührensatzung des Landkreises Ebersberg
vom 01.06.2005**

Aufgrund Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG BayRS 2129-2-1-U) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Landkreisordnung des Freistaates Bayern (LKrO – BayRS 5020-3-1-I) erlässt der Landkreis Ebersberg folgende Satzung:

Art. 1

§ 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Bei Nettogewichten unterhalb der Mindestlast der Waage (50 kg) wird dem Anlieferer pauschal die Mindestgebühr berechnet.

Art. 2

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 „Gebührensatz“ erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr beträgt für die Entsorgung:

1. bei der Anlieferung von Abfällen zur Entsorgung für

a) selbst angelieferten Restmüll gem. § 14 AWS	1,60 € je angefangene 10 kg	Mindestgebühr 5,00 €
b) Asbest	1,54 € je angefangene 10 kg	Mindestgebühr 5,00 €
c) künstliche Mineralfasern	2,57 € je angefangene 10 kg	Mindestgebühr 10,00 €
d) werden im Einzelfall Mehraufwendungen für die Entsorgung der unter Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) bis c) genannten Abfälle nachgewiesen, bemisst sich die Gebühr nach den hierfür tatsächlich entstandenen Kosten		

Art. 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Ebersberg, den _____

Robert Niedergesäß
Landrat